

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

### **des gemeinsamen Graduiertenkollegs der Internationalen Psychoanalytischen Universität Berlin (IPU) und des Hans Kilian und Lotte Köhler-Centrum für sozial- und kulturwissenschaftliche Psychologie und historische Anthropologie (KKC) am Lehrstuhl für Sozialtheorie und Sozialpsychologie der Ruhr-Universität Bochum**

Fassung vom 08.02.2023, verabschiedet durch die Trägerinstitutionen IPU und KKC

#### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Das IPU/KKC-Graduiertenkolleg (GraKo) ist eine gemeinsam getragene Einrichtung zur Graduiertenförderung der IPU Berlin und des KKC. Es dient der Förderung und fachlichen Begleitung von Promotionsarbeiten, die sich am psychoanalytischen und kulturpsychologischen Schwerpunkt des Kollegs orientieren. Insbesondere Promotionsarbeiten aus der Sozial- und Kulturpsychologie, der klinischen, sozial- und kulturwissenschaftlichen sowie theoretischen Psychoanalyse (unter besonderer Berücksichtigung der Psychotraumatologie) können gefördert werden. Darüber hinaus sind thematisch geeignete Qualifikationsarbeiten mit Bezügen zur Philosophie, Soziologie, Ethnologie, den Geschichts-, Literatur- und Medienwissenschaften, der Pädagogik sowie inter- und transdisziplinären Feldern wie den Cultural, Gender, Postcolonial, Religious Studies oder der kritischen Migrations- und Rassismusforschung willkommen.
- (2) Die Förderung umfasst neben der Bereitstellung von Promotionsstipendien (siehe § 4 Abs. 1) ein strukturiertes und modularisiertes Promotionsprogramm (siehe § 3 Abs. 4 c).

#### **§ 2 Struktur und institutionelle Verankerung**

- (1) Das GraKo hat mit Berlin (IPU) und Bochum (KKC) zwei Standorte. Entsprechend fügt es sich in zwei universitäre Strukturen der Nachwuchsförderung, des Forschungsprofils und der Forschungsstrategie ein.
- (2) Als Trägerinstitutionen des GraKo fungieren die IPU und das KKC, repräsentiert durch das Präsidium der IPU und das Direktorium des KKC. Zur Struktur gehören außerdem die Geschäftsführung (siehe § 6) sowie die Koordinationsstelle (siehe § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 4).
- (3) Aufgaben der Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten<sup>1</sup> der Trägerinstitutionen sind
  - a) die Entscheidung über die inhaltliche, trans- und interdisziplinäre Ausrichtung des Kollegs im Einvernehmen mit der Geschäftsführung;
  - b) Berufung des Betreuungsgremiums (gem. § 5);
  - c) die Ernennung der Sprecherin bzw. des Sprechers und seiner bzw. ihrer Vertretung (gem. § 6);
  - d) Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats (gem. § 7);

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Deutschen wird jeweils nur die weibliche und männliche oder – bevorzugt – eine neutrale Form verwendet. Stets sind damit alle Menschen jeglicher Geschlechtsidentität innerhalb und außerhalb dieser Rahmung gemeint.

- e) die Festlegung der organisatorischen, finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen.
- (4) Mitglieder des GraKo sind die Doktorandinnen bzw. Doktoranden (siehe § 3), die Mitglieder des Betreuungsgremiums (siehe § 5) sowie die Mitglieder der Geschäftsführung. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung assoziierte Mitglieder und Kooperationspartnerinnen bzw. -partner berufen (siehe § 5, Abs. 5).

### **§ 3 Doktorandinnen und Doktoranden**

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende an der jeweiligen gradverleihenden Fakultät sowie ggf. an der IPU einzuschreiben. Die aus diesem Status resultierenden Aufgaben und Pflichten sind, gemäß der jeweils gültigen Promotionsordnung, unabhängig von den Tätigkeiten im GraKo, bindend.
- (2) Die betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer tragen in der für die Promotion zuständigen Fakultät für die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten als Promotionsstudierende Sorge (Unterstützung beim Antrag auf Zulassung zur Promotion).
- (3) Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen Betreuungsvereinbarungen mit den betreuenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern abschließen. Die Vereinbarung beschreibt den individuellen Promotions- und Betreuungsverlauf, legt einen Zeitplan fest und formuliert die in § 3 Abs. 4 genannten Mitwirkungspflichten.
- (4) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben eine Mitwirkungspflicht, die insbesondere die folgenden Tätigkeiten umfasst:
  - a) Erstellen und prozessbegleitendes Modifizieren eines Arbeitsplans im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Der Plan soll ein Erreichen des Qualifikationsziels innerhalb von drei Jahren realistisch darstellen. Die Förderung kann auf Antrag um ein viertes Jahr verlängert werden (siehe § 4 Abs. 2).
  - b) Bearbeitung des Promotionsprojektes im Rahmen des GraKo.
  - c) Regelmäßige Teilnahme an obligatorischen Kolloquien und Symposien (Promotionsprogramm, siehe § 1 Abs. 2).
- (5) Die Doktorandinnen und Doktoranden können sich eine Vertretung wählen.

### **§ 4 Ablauf der Promotionen, Promotionsförderung**

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden des GraKo erhalten monatliche Stipendien, die von den beteiligten Institutionen IPU Berlin und KKC in gleicher Höhe gewährt werden.
- (2) Die Laufzeit ist auf drei Jahre beschränkt; es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr. Das zusätzliche Jahr dient dem Abschluss und der Bekanntmachung der Arbeit in der Fachöffentlichkeit. Über den Antrag auf Gewährung des zusätzlichen Jahres entscheiden die Betreuerinnen und Betreuer im Einvernehmen mit der Geschäftsführung. Der Antrag soll bis zum 1. Juli des dritten Förderjahres bei der Koordinationsstelle eingehen, die den Antrag weiterleitet. Der Antrag ist inhaltlich und formal an den Vorgaben zum Zwischenbericht orientiert.
- (3) Die weiteren Promotionsbedingungen regeln die Richtlinien des GraKo von 22.11.2022.

## **§ 5 Betreuungsgremium**

- (1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Rahmen des GraKo Betreuungen (Erst- und Zweitgutachten) übernehmen, bilden das Betreuungsgremium des Kollegs.
- (2) Die Mitglieder des Betreuungsgremiums werden von den Trägerinstitutionen im Einvernehmen mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher ernannt.
- (3) Die Mitglieder des Betreuungsgremiums nehmen am wissenschaftlichen Programm des Kollegs teil. Dies betrifft insbesondere die Mitwirkung am strukturierten Promotionsprogramm sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des Kollegs und die Unterstützung wissenschaftlicher Erträge des Projekts.
- (4) Die Geschäftsführung wird vom Betreuungsgremium unterstützt. Dies betrifft insbesondere die Mitwirkung bei der Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden, bei der Konzeption des GraKo und die Durchführung von Kolloquien, Workshops und Symposien (Promotionsprogramm).
- (5) Neben den oben genannten Mitgliedern des Betreuungsgremiums kann die Geschäftsführung gem. § 2 (4) je nach Promotionsthema weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als assoziierte Mitglieder berufen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Betreuungsgremium endet
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsführung.
  - b) mit Beendigung des Projekts oder der ersten Projektphase, sofern keine erneute Mitgliedschaft im Fortsetzungsantrag erwähnt ist.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher und der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher sowie der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen alle operativen projektrelevanten Entscheidungen.
- (3) Die Aufgaben teilen sich wie folgt auf:
  - a) Sprecherin bzw. Sprecher und wissenschaftliche Koordinatorin bzw. wissenschaftlicher Koordinator sind Ansprechpartner für die Trägerinstitutionen und das Betreuungsgremium.
  - b) Die für vier Jahre ernannten Sprecherinnen und Sprecher leiten und repräsentieren das GraKo. Die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. der wissenschaftliche Koordinator kann bei Bedarf von der Sprecherin bzw. vom Sprecher mit der Vertretung bei Repräsentationsaufgaben beauftragt werden.
  - c) Die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. der wissenschaftliche Koordinator organisiert alle gemeinsamen Aktivitäten und unterstützt Kontakte und Kommunikation der Mitglieder auf allen Ebenen. Das Projektmanagement und die Leitungs- und Organisationsstrukturen werden maßgeblich von ihr bzw. ihm gestaltet (in Absprache mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher). Dazu gehören auch die stetige Dokumentation sowie die Etablierung einer partizipativen und offenen Arbeitskultur. Die wissenschaftliche

Koordinationsstelle wird von einer der beiden Trägerinstitutionen (rotierend) besetzt und von einer (wissenschaftlichen) Ansprechperson am je anderen Standort unterstützt.

- (4) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator tritt regelmäßig und insbesondere vor der jeweiligen Mitgliederversammlung gem. § 7 mit den Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der Trägerinstitutionen gem. § 2 Abs. 2 und der Sprecherin bzw. dem Sprecher und ggf. deren Vertretung zusammen, um über den Sachstand des Projekts zu beraten und die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher und ihre Stellvertretungen, die Mitglieder des Betreuungsgremiums, die Promovierenden sowie die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. der Koordinator bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung (MV).
- (2) Die MV ist die zentrale Plattform, um die Ziele des GraKo in einer partizipativen und offenen Arbeitskultur zu verwirklichen.
- (3) Die MV tritt einmal im Jahr auf Einladung und unter Leitung der Sprecherin bzw. des Sprechers zusammen. Sie bzw. er wird bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen von der wissenschaftlichen Koordinationsstelle unterstützt. Zum Anfang des Semesters wird von dort aus das Datum der nächsten Mitgliederversammlung per E-Mail bekannt gegeben. Die von der Geschäftsführung festgesetzte Tagesordnung ist zwei Wochen vor dem gegebenen Termin mitzuteilen.
- (4) Durch Beschluss der MV kann die von der Geschäftsführung festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Darüber entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gewährleistet, wenn zur MV fristgemäß eingeladen wurde.
- (5) Es werden einmal im Jahr aus dem Betreuungsgremium zwei Ombudspersonen gewählt, die die Funktion haben, bei auftretenden Differenzen und Konflikten, insbesondere die gute wissenschaftliche Praxis betreffend, Klärungen herbeizuführen und zu vermitteln. Sie werden von der MV mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Die MV nimmt die Berichte der Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der Trägerinstitutionen gem. § 2 Abs. 2 und der Geschäftsführung entgegen. Sie hat diesbezüglich beratende Funktion.
- (7) Das Protokoll der MV wird anschließend zeitnah an alle Mitglieder des Kollegs per E-Mail versendet.

## **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

Die Trägerinstitutionen gem. § 2 Abs. 2 berufen einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus drei bis fünf international ausgewiesenen Mitgliedern besteht und jährlich zusammentritt, um das wissenschaftliche Programm, die Förderstrukturen sowie die Arbeitsweisen des GraKo zu bewerten und der Geschäftsführung entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.

## **§ 9 Kooperationspartner**

- (1) Mögliche Kooperationspartner sind Teil des transdisziplinären Netzwerkes des GraKo und

unterstützen das Kolleg als Ganzes, z. B. bei Publikationen, der Politikberatung sowie der Präsentation von Forschungsergebnissen.

- (2) Die Form der Kooperation, die Aufgaben und das Verständnis regelt bei Bedarf jeweils ein Letter of Intent (LoI). Der LoI wird zwischen dem Kolleg und der jeweiligen Institution geschlossen. Zeichnungsberechtigt sind die Sprecherin oder der Sprecher des GraKo sowie eine vertretungsberechtigte Person der jeweiligen Institution.
- (3) Die Kooperationspartner können ihrerseits vertretungsberechtigte Personen benennen, die während der Projektdauer als offizielle Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner fungieren.
- (4) Die Form der Kooperation endet
  - (a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsführung;
  - (b) mit Beendigung des Projekts.

### **§ 10 Assoziierte Mitglieder**

- (1) Unabhängig von den Mitgliedergruppen (vgl. § 3, § 4 und § 5) gibt es die Möglichkeit, als assoziiertes Mitglied Teil des GraKo IPU-KKC zu sein.
- (2) Bei der assoziierten Mitgliedschaft handelt es sich um eine ideelle Mitgliedschaft.
- (3) Für die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied im GraKo IPU-KKC muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) Es wird aktuell an einer Promotion gearbeitet, die inhaltlich zum Forschungsprogramm des GraKo IPU-KKC passt. Auch müssen sich der inter- und transdisziplinäre Anspruch des GraKo in der Promotion widerspiegeln.
  - (b) Ehemalige Mitglieder möchten dem Projekt verbunden bleiben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, der an die wissenschaftliche Koordinationsstelle zu richten ist. Die Sprecherin bzw. der Sprecher entscheiden über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsführung.
  - b) mit Beendigung des Projekts.

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder und Gremien sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des GraKo IPU-KKC aktiv mitzuwirken.

### **§ 12 Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird auf der Internetseite der IPU Berlin sowie des KKC veröffentlicht. Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit den Trägerinstitutionen.